

Im Februar 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Eltern

Neuregelungen beim Kindergeld ab 2012: Was bei volljährigen Kindern zu beachten ist

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist die **bisherige Einkommensgrenze** von 8.004 EUR für volljährige Kinder ab 2012 entfallen. Somit haben mehr Eltern Anspruch auf Kindergeld bzw. auf Kinderfreibeträge. In einem umfangreichen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium die neue Rechtslage erläutert.

Zunächst ist festzuhalten, dass **minderjährige Kinder** wie bisher ohne besondere Voraussetzungen berücksichtigt werden. Auch bei **volljährigen behinderten Kindern** hat das Steuervereinfachungsgesetz 2011 keine Neuregelungen ergeben.

Für welche Kinder gelten die Änderungen?

Für volljährige Kinder, die das **21. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit als **arbeitsuchend gemeldet** sind, entfällt ab 2012 die Einkommensprüfung. Weitere Änderungen sieht das Steuervereinfachungsgesetz 2011 bei dieser Fallgruppe nicht vor.

Umfangreicher sind die Änderungen, die die zweite Gruppe betreffen. Hier geht es um volljährige Kinder, die das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und

- eine Ausbildung absolvieren oder
- sich in einer Übergangszeit von maximal 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder
- mangels Ausbildungsplatz eine Ausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen anderen Freiwilligendienst leisten.

Diese Kinder werden ohne Einkommensgrenze **bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** berücksichtigt. Danach nur, wenn sie keiner **Erwerbstätigkeit** nachgehen, die ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Erstmalige Berufsausbildung/ Erststudium

Eine Berufsausbildung liegt vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen

Zahlungs-/Abgabetermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 12.3.2012 = 12.3.2012
für den Termin 10.4.2012 = 10.4.2012
für den Termin 10.5.2012 = 10.5.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.3.2012 = 12.3.2012
(ESTVz, KStVz)

für den Termin 15.5.2012 = 15.5.2012
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 12.3.2012 = 15.3.2012
für den Termin 10.4.2012 = 13.4.2012
für den Termin 10.5.2012 = 14.5.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.3.2012 = 15.3.2012
(ESTVz, KStVz)

für den Termin 15.5.2012 = 18.5.2012
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/10	5/11	8/11	12/11
+ 1,7 %	+ 2,3 %	+ 2,4 %	+ 2,1 %

fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen.

Die Verwaltung stuft eine Berufsausbildung als **erstmalig** ein, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Ein Studium stellt ein **Erststudium** dar, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt. Es darf ihm kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium bzw. keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen sein.

Hinweis: Der Bachelorgrad ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Daraus folgt, dass der **Abschluss eines Bachelorstudiengangs** den Abschluss eines Erststudiums darstellt und ein nachfolgender Studiengang (beispielsweise ein Masterstudium) als weiteres Studium anzusehen ist.

Wann liegt eine Erwerbstätigkeit vor?

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums besteht die widerlegbare Vermutung, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und damit nicht mehr zu berücksichtigen ist. Somit ist eine **Erwerbstätigkeit** für den Kindergeldanspruch in diesen Fällen **grundsätzlich schädlich**.

Hinweis: Als Erwerbstätigkeit gilt jede Beschäftigung, die auf die Erzielung von Einkünften gerichtet ist. Unter die Begriffsbestimmung fällt neben einer nichtselbstständigen Tätigkeit somit beispielsweise **auch eine gewerbliche Tätigkeit**. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist demgegenüber keine Erwerbstätigkeit.

Der Gesetzgeber lässt allerdings auch Ausnahmen zu. So sind eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis für den Anspruch auf Kindergeld **unschädlich**.

Die 20-Stunden-Grenze darf vorübergehend (**höchstens zwei Monate**) überschritten werden, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf das Jahr gerechnet nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Beispiel: Ein Kind schließt nach dem Abitur eine Lehre ab und studiert ab Oktober 2011. Ab dem 1.4.2012 ist es mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden beschäftigt. In den Semesterferien arbeitet das Kind – aufgrund einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung – vom 1.8.2012 bis zum 30.9.2012 in Vollzeit mit 40 Stunden wöchentlich. Nach den Semesterferien beendet das Kind seine Tätigkeit und nimmt ab dem 1.11.2012 eine neue Tätigkeit auf (wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden).

Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit:

- vom 1.4. bis 31.7.2012 (17 Wochen): 20 Stunden pro Woche
- vom 1.8. bis 30.9.2012 (8 Wochen): 40 Stunden pro Woche (= Ausweitung der Beschäftigung)
- vom 1.11. bis 31.12.2012 (8 Wochen): 15 Stunden pro Woche

Da die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden beträgt [(17 Wochen x 20 Std.) + (8 Wochen x 40 Std.) + (8 Wochen x 15 Std.)/52 Wochen], haben die Eltern **für das ganze Kalenderjahr 2012** Anspruch auf Kindergeld.

Würde das Kind während der Semesterferien dagegen vom 1.7. bis 30.9.2012 (also **mehr als zwei Monate**) vollzeiterwerbstätig sein, wäre diese Erwerbstätigkeit als schädlich einzustufen. Dies gilt unabhängig davon, dass auch hier die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreiten würde. Das Kind könnte demnach für die Monate Juli bis September 2012 nicht berücksichtigt werden.

Monatsprinzip

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass ein Kind für jeden Kalendermonat berücksichtigt wird, in dem wenigstens **an einem Tag** die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Beispiel: Würde ein Kind nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung studieren und am 3.7.2012 eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden pro Woche aufnehmen, hätten die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld für die Monate Januar bis einschließlich Juli 2012.

BMF-Schreiben vom 7.12.2011, Az. IV C 4 - S 2282/07/0001-01, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114226; Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1.11.2011, BGBl I 2011, 2131

Für alle Steuerpflichtigen

Gartenarbeiten als Handwerkerleistungen abziehbar

Die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** (20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 EUR) kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für **Erd- und Pflanzarbeiten im Garten** eines selbstbewohnten Hauses gewährt werden – und zwar unabhängig davon, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

Die zunächst geltend gemachte Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Dienstleistungen** (20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR) war den Klägern für die Erd- und Pflanzarbeiten in erster Instanz zu Recht versagt worden, weil die Arbeiten über die **übliche hauswirtschaftlich geprägte Pflege** eines Gartens deutlich hinausgingen. Allerdings hat der Bundesfinanzhof den Klägern für die Erd- und Pflanzarbeiten sowie für die damit im Zusammenhang stehende Errichtung einer Stützmauer die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zugesprochen.

Hinweis: Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines **vorhandenen Haushalts** erbracht werden. Hingegen sind Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau betreffen, nicht begünstigt. Handwerkerleistungen im vorhandenen Haushalt, zu dem auch der stets vorhandene Grund und Boden gehört, dagegen schon – so der Bundesfinanzhof.

BFH-Urteil vom 13.7.2011, Az. VI R 61/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114211

Für alle Steuerpflichtigen

Mit Online-Rechner die Kfz-Steuer ermitteln

Das Bundesfinanzministerium hat auf seiner Homepage einen Rechner zur Verfügung gestellt, mit dem die **Kfz-Jahressteuer** unverbindlich ermittelt werden kann.

Hinweis: Der Rechner geht von „einfachen“ Fällen aus. Besonderheiten wie Saisonkennzeichen und Vergünstigungen werden nicht berücksichtigt. Die Werte sind **unverbindlich**, rechtlich ist die Steuerfestsetzung maßgebend.

BMF vom 21.12.2011 „In drei Schritten zur neuen Kfz-Steuer“; Online-Rechner unter: www.iww.de/sl115

Für Unternehmer

Anlage EÜR: Abgabe ist verpflichtend

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass Betriebsinhaber, die ihren Gewinn durch **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, der Einkommensteuererklärung eine Gewinnermittlung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beifügen müssen. Dieser Vordruck – von der Finanzverwaltung als **Anlage EÜR** bezeichnet – sieht eine standardisierte Aufschlüsselung der Betriebseinnahmen und -ausgaben vor.

In dem Verfahren ging es im Endeffekt um die Frage, ob für die Abgabepflichtung eine **bloße Rechtsverordnung** ausreichend ist oder ob die Abgabepflicht vielmehr im Einkommensteuergesetz hätte geregelt werden müssen. Im Gegensatz zur Vorinstanz (Finanzgericht Münster) vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass die Abgabepflicht durch die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung wirksam begründet worden ist.

Hinweis: Liegen die Betriebseinnahmen unter der **Grenze von 17.500 EUR**, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle der Anlage EÜR eine **formlose Gewinnermittlung** beigelegt wird.

BFH-Urteil vom 16.11.2011, Az. X R 18/09, unter www.ifuw.de, Abruf-Nr. 114272

Für Unternehmer

Kein Investitionsabzugsbetrag für Standardsoftware

Bei Software handelt es sich nach Meinung des Bundesfinanzhofs selbst dann um ein immaterielles Wirtschaftsgut, wenn es sich um **Standardsoftware** handelt, die auf einem Datenträger gespeichert ist. Die negative Folge: Ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag scheidet aus, da **nur materielle bewegliche Wirtschaftsgüter** begünstigt sind.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof lässt im Urteilsfall indes offen, ob er der Verwaltungsauffassung folgt, nach der **Trivialprogramme bis 410 EUR** materielle Wirtschaftsgüter sind.

BFH-Urteil vom 18.5.2011, Az. X R 26/09, unter www.ifuw.de, Abruf-Nr. 112999

Für alle Steuerpflichtigen

Aufbewahrungspflichten: Diese Unterlagen können im Jahr 2012 vernichtet werden

Sowohl im geschäftlichen als auch im privaten Bereich sammeln sich eine Menge von Belegen, Rechnungen etc. an. Welche **Unterlagen im Jahr 2012 entsorgt** werden dürfen, zeigt der folgende Überblick.

Betriebliche Unterlagen

Nach Handels- und Steuerrecht müssen Kaufleute bzw. Unternehmer **Geschäftsunterlagen sechs oder zehn Jahre** lang geordnet aufbewahren. Der Fristlauf beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem z.B. die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, der Abschluss festgestellt oder Handels- und Geschäftsbriefe empfangen bzw. abgesandt worden sind. Die Aufbewahrungsvorschriften gelten für Kaufleute und alle, die nach Steuer- oder anderen Gesetzen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die **Frist von zehn Jahren** gilt z.B. für Anlagevermögenskarteien, Kassenberichte, **Jahresabschlüsse**, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte, Inventare und Buchungsbelege. Wurden die Unterlagen in **2001 oder früher erstellt**, können sie in 2012 vernichtet werden.

Die **Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren** gilt für Lohnkonten, Handels- oder Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel, Preisauszeichnungen, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregistrauszüge. Die Unterlagen können vernichtet werden, sofern sie in **2005 oder früher erstellt** wurden. Betriebsinterne Aufzeichnungen wie Kalender oder Fahrberichte sind nicht aufbewahrungspflichtig; Lohnunterlagen für die Sozialversicherung hingegen bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres.

Beachte: Die sechsjährige Aufbewahrungspflicht der **Lohnkonten** bezieht sich auf die lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten bei lohnbezogenen Betriebsprüfungen (Finanzamt, Deutsche Rentenversicherung etc.). Dessen ungeachtet ist sicherzustellen, dass die **gesetzlichen Auskunftspflichten** (z.B. Sozialgesetzbuch X) des Arbeitgebers gegenüber Dritten erfüllt werden können. Insofern sollten **Arbeitsverträge** sowie **Unterlagen zur betrieblichen Altersversorgung** nicht bereits nach sechs Jahren vernichtet werden.

Private Belege

Für Privatbelege besteht **grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht**. Sie werden lediglich für die entsprechende Veranlagung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt.

Nach Rückgabe durch das Finanzamt müssen sie aufgrund der erfüllten Beweislast grundsätzlich nicht mehr gesondert bereitgehalten werden. Bei einer **Erklärungsabgabe mittels ELSTER** werden die Betroffenen darauf aufmerksam gemacht, dass die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren sind.

Im Privatbereich sind zwei Besonderheiten zu beachten:

- Empfänger von Bau- und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück** sind z.B. verpflichtet, Rechnungen, Zahlungsbelege, Bauverträge oder Abnahmeprotokolle zwei Jahre lang in lesbarer Form aufzubewahren. Der Zeitraum beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.
- Bei den **privaten Überschusseinkünften** gibt es eine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren, wenn die Summe der positiven Einkünfte 500.000 EUR übersteigt. Für Eheleute gilt dieser Betrag für jeden getrennt.

Praxishinweis

Vor der Entsorgung ist jedoch unbedingt zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen **für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen** von Bedeutung sind. Das gilt etwa dann, wenn die Unterlagen noch benötigt werden könnten für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen, die an das Finanzamt gerichtet sind.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Reisekosten: Bundesfinanzministerium definiert die regelmäßige Arbeitsstätte neu

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann ein Arbeitnehmer bei mehreren Tätigkeitsstätten **nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte** haben. Diese Rechtsprechungsänderung wendet das Bundesfinanzministerium in allen offenen Fällen an. Gleichzeitig hat es die regelmäßige Arbeitsstätte neu definiert.

Derzeit ist eine Arbeitsgruppe damit beschäftigt, Vorschläge zur **Vereinfachung des Reisekostenrechts** zu erarbeiten. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung geht die Finanzverwaltung von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Festlegungen

- einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist **oder**
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
 - arbeitstäglich,
 - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
 - mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (**Prognoseentscheidung**).

Hinweis: Davon abweichend kann der Arbeitnehmer in geeigneten Fällen geltend machen, dass eine **andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers** seine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder dass er keine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Erfolg versprechend ist dies aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer den

inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit **nachweisen oder glaubhaft** machen kann.

Zum Hintergrund

Je nachdem, ob es sich um eine regelmäßige Arbeitsstätte oder eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u.a. folgende steuerlichen Konsequenzen:

- **Fahrtkosten:**
 - **Regelmäßige Arbeitsstätte:** Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte)
 - **Auswärtstätigkeit:** „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- **Verpflegungsmehraufwand:**
 - **Regelmäßige Arbeitsstätte:** keine Verpflegungspauschale
 - **Auswärtstätigkeit:** Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

BMF-Schreiben vom 15.12.2011, Az. IV C 5 - S 2353/11/10010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114224

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Zur Steuerschuldnerschaft aus Vorausrechnungen

Hat der Unternehmer Umsatzsteuer in einem Dokument offen ausgewiesen, so schuldet er diese ggf. wegen **unrichtigem oder unberechtigtem Steuerausweis**. Der Bundesfinanzhof hat hierzu jüngst geurteilt, eine nicht zur Steuerschuldnerschaft führende „Vorausrechnung“ oder „Pro-forma-Rechnung“ liege nur vor, wenn sich aus dem Dokument **auf den ersten Blick** ergibt, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

Im Streitfall enthielten die Dokumente aber die Bezeichnung „Rechnung“ und aufgrund des Textes **„Rechnungsbeitrag zahlbar sofort ohne Abzug“** wurde zudem vordergründig der Eindruck erweckt, die Leistung sei bereits erbracht worden. Daher ließ der Bundesfinanzhof letztlich keine Zweifel an einer Steuerschuldnerschaft aufkommen.

Hinweis: Im Zuge der Entscheidung ist in der Praxis insbesondere bei „rech-

nungsähnlich“ aufgebauten Dokumenten darauf zu achten, dass sie als **Angebot, Kostenvorschlag, Vorausrechnung oder Pro-forma-Rechnung** bezeichnet werden. Denkbar sind jedoch auch andere textliche Klarstellungen, demzufolge erkennbar über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

BFH-Urteil vom 7.4.2011, Az. V R 44/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112997

Für alle Steuerpflichtigen

Zivilprozesskosten: Finanzämter lassen den Abzug nicht zu

Eigentlich hatte sich die Bundesregierung zu Beginn der Amtszeit auf die Fahnen geschrieben, die Zahl der **Nichtanwendungserlasse** zu Urteilen des Bundesfinanzhofs zu reduzieren. Dass die Praxis anders aussieht, verdeutlicht das Beispiel der **Zivilprozesskosten**.

Finanzverwaltung kontert mit Nichtanwendungserlass

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof in 2011 entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, wenn die Prozessführung eine **hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet** und nicht mutwillig erscheint.

Das Bundesfinanzministerium wendet dieses Urteil indes nicht an, da der Verwaltung für eine eindeutige, zuverlässige und rechtssichere Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses **keine Instrumente zur Verfügung** stehen würden.

Darüber hinaus weist die Verwaltung in dem Nichtanwendungserlass auf eine **mögliche – rückwirkende – gesetzliche Neuregelung** hin. Danach könnten die Kosten nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine **Existenzgrundlage** zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Derzeit bleiben nur Einspruch und Klage

Steuerpflichtigen, die ihre Zivilprozesskosten steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend machen möchten, bleibt derzeit nur die Möglichkeit, gegen die Ablehnung **Einspruch einzulegen**. Ergeht eine Einspruchsentscheidung, kann diese nur im Finanzgerichtsweg angefochten werden.

Weil die Finanzgerichte nicht an den Nichtanwendungserlass gebunden sind, stehen die Erfolgschancen nicht schlecht.

BMF-Schreiben vom 20.12.2011, Az. IV C 4 - S 2284/07/0031: 002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120080; BFH-Urteil vom 12.5.2011, Az. VI R 42/10

Für GmbH-Geschäftsführer

Firmenjubiläum und Geburtstagsfeier besser zweimal feiern

Die Aufwendungen einer GmbH für die Feier ihres Firmenjubiläums sind **nicht als Betriebsausgaben** abziehbar, wenn mit der Veranstaltung gleichzeitig ein runder Geburtstag des zu 50 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers gefeiert werden soll. Dies hat jüngst das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden.

Die Kosten für die Feier waren im Streitfall eindeutig gemischt veranlasst. Damit gilt ein **Aufteilungs- und Abzugsverbot**, weil die privaten und beruflichen Gründe derart zusammenwirken, dass eine Aufteilung in einen betrieblich und einen privat veranlassten Teil nicht möglich ist. Für das Gericht war jedenfalls nicht ersichtlich, nach welchen Grundsätzen eine Aufteilung hätte stattfinden können, da alle Eingeladenen sowohl das eine als auch das andere Ereignis feiern wollten und sollten.

Hinweis: Ist die private Mitveranlassung **nicht von untergeordneter Bedeutung**, hilft es in solchen Fällen nur, zwei separate Feiern auszurichten, um den Betriebsausgabenabzug für das Firmenjubiläum nicht zu gefährden.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.2.2011, Az. 12 K 12087/07, rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113752

Für Kapitalanleger

Gebrauchte Lebensversicherung: Kaufpreis wirkt sich erst bei Fälligkeit aus

Der vom Erwerber einer gebrauchten Lebensversicherung gezahlte Kaufpreis stellt **Anschaffungskosten** dar, sodass die bis zum Erwerbszeitpunkt in der Police aufgelaufenen außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen weder negative Kapitaleinnahmen noch vorweggenommene Werbungskosten darstellen. Mit diesem Urteil bestätigt der Bundesfinanzhof die Auffassung der Finanzverwaltung.

Zwar lässt sich der Kaufpreis rein rechnerisch in aufgelaufene Zinsen und das Versicherungsstammrecht aufteilen. Gleichwohl handelt es sich um einen **einheitlichen Kaufvertrag**.

BFH-Urteil vom 24.5.2011, Az. VIII R 46/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113311

Für alle Steuerpflichtigen

Wichtige Änderungen durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Nach zahlreichen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren ist das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz nunmehr in Kraft. Das Gesetz enthält **wichtige steuerliche Änderungen**, die auszugsweise vorgestellt werden.

Berufsausbildung

Bereits rückwirkend (ab dem Veranlagungszeitraum 2004) gilt die „Klarstellung“, dass Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, **keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten** sind. Die Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug wurde von 4.000 EUR auf 6.000 EUR (ab 2012) angehoben.

Hinweis: Der erhöhte Sonderausgabenabzug wird sich für viele Studenten nicht auswirken, da sie keine Einkünfte erzielen, mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können. Eine **jahresübergreifende Verrechnung** ist im Vergleich zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben nicht möglich.

Ob die **rückwirkende Gesetzesanpassung**, die die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aushebelt, indes rechtens ist, beschäftigt bereits die Gerichte: Ein Pilot hat beim Finanzgericht Baden-Württemberg Klage eingereicht und begehrt eine **frühzeitige Vorlage zum Bundesverfassungsgericht**.

Der Deutsche Steuerberaterverband und der Bund der Steuerzahler empfehlen: Studenten und Auszubildende sollten ihre Aufwendungen weiterhin als **vorweggenommene Werbungskosten** in der Steuererklärung ansetzen. Gegen einen ablehnenden Einkommensteuerbescheid sollte Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Riester-Rente

Ab 2012 müssen auch **mittelbar zulageberechtigte Personen** einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR im Jahr auf ihren Vertrag einzahlen, um die volle Riester-Zulage zu erhalten. Damit reagiert der Gesetzgeber insbesondere auf die Fälle, in denen Zulagen zurückgefordert werden, weil Riester-Sparer infolge des **schleichenden Übergangs** von der mittelbaren in die unmittelbare Zulageberechtigung unwissentlich keinen Eigenbeitrag geleistet haben.

Beispiel: Eine Frau, die nicht berufstätig ist und deren Ehegatte einen Riester-Vertrag hat, ist mittelbar zulageberechtigt. Für ihren eigenen Vertrag musste sie bis dato keine Beiträge einzahlen. Wird die Frau jedoch **rentenversicherungspflichtig** (z.B. nach der Geburt ihres Kindes), ist sie selbst unmittelbar zulageberechtigt und muss einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR einzahlen, was vielfach übersehen wurde.

Um sich die **Zulage für zurückliegende Beitragsjahre** doch noch zu sichern, wurde für bestimmte Fälle die Möglichkeit eingeführt, Beiträge **bis spätestens zum Beginn der Auszahlungsphase** nachzuentrichten. Diese Möglichkeit besteht für abgelaufene Beitragsjahre bis zum Beitragsjahr 2011.

Hinweis: Die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen müssen die Anleger über die Neuregelung **bis zum 31.7.2012** in schriftlicher Form informieren.

Fingierte Schenkungen bei Kapitalgesellschaften

Im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ist eine Neuregelung zu beachten, nach der Einlagen in eine GmbH **in bestimmten Fällen** der Schenkungsteuer unterliegen können.

Nach der neuen Gesetzesfassung wird die **Werterhöhung von Kapitalgesellschaftsanteilen**, die eine unmittelbar oder mittelbar beteiligte Person durch die Leistung einer anderen Person an die Gesellschaft erlangt, nämlich als Schenkung fingiert. Sollte es sich um einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang handeln, wird bei der **Ermittlung der Schenkungsteuer** das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker (Einlegendem) und Beschenktem (Mitgesellschafter) zugrunde gelegt.

Hinweis: Vorgenannte Änderungen gelten für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 13.12.2011 entsteht.

Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 7.12.2011, BGBl I 11, 2592; FG Baden-Württemberg, Az. 10 K 4245/11; Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 4.1.2012; DStV, Mitteilung vom 2.1.2012

Für Unternehmer

Steuerfreie Exportumsätze: Wichtige Änderungen beim Buch- und Belegnachweis

Exportlieferungen in andere EU-Staaten oder das Drittland bleiben regelmäßig nur dann umsatzsteuerfrei, wenn der Exporteur den **Buch- und Belegnachweis** ordnungsgemäß führt. Die Nachweisbestimmungen wurden nunmehr mit Wirkung ab dem **1.1.2012** grundlegend überarbeitet. Allerdings hat das Bundesfinanzministerium eine **dreimonatige Übergangsfrist** verfügt. Somit wird es für bis zum 31.3.2012 ausgeführte Ausfuhrlieferungen sowie für innergemeinschaftliche Lieferungen nicht beanstandet, wenn der Buch- und Belegnachweis noch auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Bislang waren die Bestimmungen zum Buch- und Belegnachweis aufgrund ihrer Formulierung als „Soll-Vorschriften“ ausgelegt. In der neuen Fassung werden diese nun durch „**Muss-Vorschriften**“ ersetzt, sodass verbindliche Nachweisvorgaben vorliegen.

Ausfuhrlieferungen in das Drittland

Die bereits seit vielen Jahren unverändert existierenden Vorschriften zum Ausfuhrnachweis bei **Lieferungen in das Drittland** (sogenannte Ausfuhrlieferungen) basieren noch auf der Annahme eines von der Grenz Zollstelle gestempelten Papiernachweises. Demzufolge wurden die Nachweispflichten an die seit 1.7.2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am **elektronischen Ausfuhrverfahren** angepasst.

Dies bedeutet beispielsweise für **Beförderungsfälle**, dass als Belegnachweis der Ausfuhr regelmäßig der Ausgangsvermerk gilt. **Ausgangsvermerk** ist die auf elektronischem Weg übermittelte Bestätigung, dass der Gegenstand ausgeführt wurde.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Bei Lieferungen in einen **Mitgliedstaat der Europäischen Union** (innergemeinschaftliche Lieferungen) wurde bisher zwischen Beförderung- und Versandfällen unterschieden.

Diese Differenzierung war seitens der Wirtschaftsverbände als zu kompliziert und exportbehindernd beklagt worden, während es der Finanzverwaltung insbesondere in Beförderungsfällen häufig an der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Dokumentangaben mangelte. Infolgedessen zielt die Neufassung auf eine **Vereinheitlichung und Vereinfachung** der Beförderung- und Versandfälle ab.

Neben dem auch bislang schon aufzubewahrenden **Rechnungsdoppel** wird eine sogenannte **Gelangensbestätigung des Abnehmers** gefordert.

In dieser Bestätigung soll der Abnehmer gegenüber dem Exporteur bzw. Spediteur den **bereits vollzogenen Warentransport** bestätigen, also dass der Exportgegenstand bereits tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Die Gelangensbestätigung hat **folgende Angaben** zu enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) des Exportgegenstands,
- Ort und Tag des Transportendes (Zielort bzw. -tag beim Empfänger),
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- die Unterschrift des Abnehmers.

Ausweislich der Gesetzesbegründung kann die Gelangensbestätigung aus **mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Die Bestätigung muss sich also nicht zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, für die Praxis in einer Verwaltungsanweisung ein **Muster einer Gelangensbestätigung** zur Verfügung zu stellen.

Ergänzende Nachweisführung

Die vorgenannten Ausführungen verschaffen einen Überblick über die Neuregelungen. In gewissen Fällen ist eine **alternative oder ergänzende Nachweisführung** (z.B. bei der Kfz-Ausfuhr) möglich bzw. erforderlich.

Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 2.12.2011, BGBl I 2011, 2416; BMF-Schreiben vom 9.12.2011, Az. IV D 3 - S 7141/11/10003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114191

Für alle Steuerpflichtigen

Gründungszuschuss: Erhebliche Einschnitte für arbeitslose Existenzgründer

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt müssen arbeitslose Existenzgründer beim Gründungszuschuss **erhebliche Einschnitte** in Kauf nehmen. Nachfolgend die wichtigsten Punkte.

Vollständige Ermessensleistung

Der Gründungszuschuss wurde von einer teilweisen Pflicht- in eine **vollständige Ermessensleistung** umgewandelt. Somit liegt es nunmehr im Ermessen der Arbeitsagenturen, ob der Zuschuss gewährt wird. Jenseits der Beurteilung der Tragfähigkeit des Geschäftskonzeptes ist durch den Vermittler die **persönliche Eignung** der Gründerin bzw. des Gründers einzuschätzen.

Geringere Förderung bei gleicher Förderdauer

Die **erste Förderphase** – Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes und 300 EUR zur sozialen Absicherung – wurde von neun auf sechs Monate verkürzt. Die **zweite Förderphase** – pauschal 300 EUR zur sozialen Absicherung – wurde von sechs auf neun Monate verlängert.

Hinweis: Damit beträgt die mögliche Gesamtförderdauer weiterhin 15 Monate; die Förderungshöhe fällt aber regelmäßig geringer aus.

Längerer Restanspruch auf Arbeitslosengeld

Darüber hinaus müssen Arbeitslose einen **Restanspruch auf Arbeitslosengeld I** von mindestens noch 150 statt wie bisher 90 Tagen vorweisen, um den Gründungszuschuss erhalten zu können.

Inkrafttreten

Die Neuregelungen sind **am 28.12.2011 in Kraft getreten**. Wurde der Gründungszuschuss indes vor diesem Datum bewilligt, wird eine Verlängerung nach alter Rechtsgrundlage gewährt.

Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, BGBl I 2011, 2854

Für Unternehmer

Istversteuerung: Umsatzgrenze bleibt bei 500.000 EUR

Eigentlich sollte die für die nach Vereinnahmten Entgelten (**Istversteuerung**) relevante Umsatzgrenze von 500.000 EUR ab 2012 wieder auf die ursprünglichen 250.000 EUR abgesenkt werden. Damit hätten viele Unternehmer nicht mehr von dieser **liquiditätsschonenden Möglichkeit** – die Umsatzsteuer erst nach Zahlungseingang abführen zu müssen – profitieren können. Durch eine Gesetzesänderung wurden die **500.000 EUR** nunmehr **dauerhaft verankert**, da eine erneute nur befristete Verlängerung neue Unsicherheit über die Geltungsdauer der Regelung geschaffen hätte.

Änderung beim Vorsteuerabzug?

Der Vorsteuerabzug entsteht auch bei der Istversteuerung grundsätzlich **mit dem Ende des Voranmeldungszeitraums**, in dem die Leistung bewirkt wurde und eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt. Auf den Zahlungszeitpunkt kommt es nicht an.

Der Bundesrat hat in seiner Zustimmung zur dauerhaften Beibehaltung der 500.000 EUR-Grenze aber darauf hingewiesen, dass das **Auseinanderfallen der Zeitpunkte** zwischen Vorsteuerabzugsrecht und Umsatzsteuerentrichtungspflicht zu nicht mehr tragbaren **Wettbewerbsverzerrungen** zwischen Regelversteuerten und der immer größeren Anzahl von Istversteuerten führt. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, eine **Istversteuerung auch für den Vorsteuerabzug** einzuführen. Insofern muss zukünftig mit einer Änderung der Rechtslage gerechnet werden.

Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 6.12.2011, BGBl I 2011, 2562

Für Arbeitgeber

Insolvenzgeldumlage liegt in 2012 bei 0,04 %

Arbeitgeber müssen 2012 wieder **keine Insolvenzgeldumlage** abführen. Denn die Insolvenzgeldumlage steigt von 0 % im Jahr 2011 auf **0,04 % im Jahr 2012**.

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2012 vom 2.12.2011, BGBl I 2011, 2452

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Elektronische Lohnsteuerkarte startet erst ab 2013: Wichtige Übergangsregeln auf einen Blick

Ursprünglich sollten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (kurz **ELStAM**) bereits in 2011 eingeführt werden. Infolge von Verzögerungen beim Entwicklungsstand wurde der Starttermin auf den 1.1.2012 verschoben. Da die **technischen Probleme** immer noch nicht beseitigt sind, einigten sich die Finanzminister von Bund und Ländern nun darauf, den Starttermin erneut zu verschieben – und zwar **auf den 1.1.2013**. Für 2012 hat das Bundesfinanzministerium die **nachfolgenden Übergangsregeln** bekannt gegeben.

Die Eintragungen auf der **Lohnsteuerkarte 2010** bzw. der vom Finanzamt ausgestellten **Ersatzbescheinigung 2011** (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und Freibeträge) gelten bis zum Start des Verfahrens, also auch für das Jahr 2012, weiter. Bei einem **Arbeitgeberwechsel** muss der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 aushändigen.

Haben sich **keine Änderungen ergeben**, muss nichts weiter veranlasst werden. Der Arbeitgeber nimmt dann auf Basis dieser Verhältnisse den Lohnsteuerabzug vor. Weichen indes z.B. die Eintragung der Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011 von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres 2012 **zugunsten des Arbeitnehmers** ab, besteht eine Anzeigepflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Finanzamt. Er erhält dort auf Antrag einen Ausdruck der geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine neue Ersatzbescheinigung und legt diese seinem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug vor.

Empfehlungen der Finanzämter bei Änderungen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Arbeitgeber zu informieren. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die **Finanzämter** folgende Vorgehensweise **empfehlen**:

Grundsätzlich kann das im Herbst 2011 versandte **Informationsschreiben des Finanzamts** über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (ELStAM) ab 1.1.2012 dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses vorgelegt werden. Zuvor ist jedoch zu **prüfen**, ob die darin enthaltenen Angaben richtig sind. Ferner ist zu beachten, dass das Schreiben – mit Ausnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen und für Hinterbliebene – keinen Freibetrag ausweist.

Stimmen die Angaben im Informationsschreiben nicht oder soll ab 2012 ein neu beantragter Freibetrag berücksichtigt werden, sollte dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses ein **Ausdruck** der ab 2012 gültigen **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** vorgelegt werden. Sofern dieser nicht vorliegt, wird er vom zuständigen Finanzamt auf Antrag ausgestellt.

Freibeträge

Wird in 2012 ein unzutreffender Lohnsteuerabzug vorgenommen, kann dies bei der **Einkommensteuerveranlagung** korrigiert werden. Wer z.B. den Aufwand für den Weg zur Arbeit als Freibetrag erstmals ab 2012 beantragt hat, dem Arbeitgeber diese Information aber nicht mitteilt, erhält zwar einen **geringeren Nettolohn**. Mit Abgabe einer Steuererklärung wird indes der zutreffende Steuerbetrag berechnet und zu viel einbehaltene **Lohnsteuer erstattet**.

Berufseinsteiger

Für Berufseinsteiger stellt das Finanzamt **auf Antrag eine Ersatzbescheinigung** aus. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Vereinfachungsregelung: Ledige Auszubildende, die im Jahr 2012 eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen, benötigen **keine Ersatzbescheinigung**. Der Arbeitgeber kann die **Lohnsteuer nach der Steuerklasse I** berechnen, wenn der Auszubildende seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Für Auszubildende, für die im Jahr 2011 die Vereinfachungsregelung bereits angewandt wurde, gilt diese weiterhin.

BMF vom 2.12.2011: „Die elektronische Lohnsteuerkarte startet später“; BMF-Schreiben vom 6.12.2011, Az. IV C 5 - S 2363/07/0002-03, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 114064

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Auch bei großer Entfernung zur Arbeitsstätte

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Aufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung zum Abzug zugelassen, obwohl die Zweitwohnung der Klägerin **141 km von ihrer Arbeitsstätte entfernt** lag und die Fahrt von der Zweitwohnung zur Arbeitsstätte mit dem ICE eine Stunde dauerte.

Im Streitfall war die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „am Beschäftigungsort“ streitig. Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt nämlich nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass „**der Beschäftigungsort**“ die politische Gemeinde bzw. deren nähere Umgebung (Umkreis von 20 bis 25 km) sei, in der sich die **Arbeitsstätte des Arbeitnehmers** befinde. Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs könne bei einer Entfernung von 62 km auch bei einer großzügigen Auslegung des Begriffs „am Beschäftigungsort“ nicht mehr davon ausgegangen werden, dass sich die **Zweitwohnung** in der Nähe des Beschäftigungsorts befinde.

Demgegenüber führte die Klägerin aus, dass es nach der **Firmensitzverlegung ihres Arbeitgebers** (von B-Stadt nach A-Stadt) günstiger gewesen sei, in ihrer Eigentumswohnung in B-Stadt wohnen zu bleiben, als nach A-Stadt zu ziehen. Es sei wahrscheinlich schneller, mit dem Zug von B-Stadt nach A-Stadt zu kommen als mit dem Auto ins Zentrum von A-Stadt von einem beispielsweise 60 km entfernt liegenden Ort.

Nach Meinung des Finanzgerichts Düsseldorf ist es **im Zeitalter steigender Mobilitätsanforderungen** durchaus üblich, dass ein Arbeitnehmer größere Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Kauf nimmt, wenn die Arbeitsstätte – wie im entschiedenen Fall – mit dem ICE **verkehrsgünstig** zu erreichen ist. Hinzu kommt im Streitfall, dass die Entfernung auch dadurch mitverursacht ist, dass der Arbeitgeber seinen Firmensitz vom Ort der Zweitwohnung wegverlegt hat.

Der Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung steht der Beschluss des Bundesfinanzhofs nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf nicht entgegen. Nach dem Beschluss sei die Entfernung nur einer von mehreren **Gesamtumständen**, die Rückschlüsse darauf zulassen, ob der Steuerpflichtige am Beschäftigungsort wohnt. Im Streitfall sprechen die Gesamtumstände für ein Wohnen der Klägerin am Beschäftigungsort, so das Finanzgericht.

Hinweis: Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

FG Düsseldorf, Urteil vom 13.10.2011, Az. 11 K 4448/10 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113903; BFH, Beschluss vom 2.10.2008, Az. VI B 33/08

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Ländergruppeneinteilung ab 2012

Das Bundesfinanzministerium hat mit einem aktuellen Schreiben zur Berücksichtigung **ausländischer Verhältnisse** eine geänderte, ab dem Veranlagungszeitraum 2012 geltende Ländergruppeneinteilung bekannt gegeben.

Für die steuerliche Berücksichtigung von Sachverhalten, die ausländische Verhältnisse betreffen, können die ansonsten geltenden **Freibeträge, Pauschbeträge oder Höchstbeträge** nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des jeweiligen Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.

Daher wird vom Bundesfinanzministerium regelmäßig eine Ländergruppeneinteilung vorgenommen. Dort werden die einzelnen Länder **entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** ein-

gestuft. Je nach Ländergruppe sind die Beträge in voller Höhe, zu 75 %, 50 % oder 25 % anzusetzen.

Hinweis: Die Ländergruppeneinteilung wirkt sich z.B. auf folgende Bereiche aus:

- **Kinderfreibetrag** und Höhe des Ausbildungsfreibetrags für Kinder im Ausland,
- **Unterhaltsleistungen** an Personen im Ausland.

BMF-Schreiben vom 4.10.2011, Az. IV C 4 - S 2285/07/0005 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113539

Für Vermieter

Darlehen des Nichteigentümer-Ehegatten: Sind die Zinsen absetzbar?

Bezahlen Eheleute Aufwendungen für eine vermietete Immobilie, die einem von ihnen gehört, „aus einem Topf“, d.h. aus Guthaben, zu denen beide Eheleute beigetragen haben oder aus Darlehen, die zulasten beider Eheleute aufgenommen wurden, sind die Aufwendungen in vollem Umfang **als für Rechnung des Eigentümers aufgewendet** anzusehen. Gleichgültig ist, aus wessen Mitteln die Zahlung im Einzelfall stammt. Diese Grundsätze basieren auf einem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs und gelten auch für **Zins- und Tilgungsleistungen** auf die Darlehensschuld.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln sind vorgenannte Ausführungen indes nicht auf Schuldzinsen für ein Darlehen übertragbar, das ein Ehegatte **im eigenen Namen** aufgenommen hat, um damit die Immobilie des anderen Ehegatten zu finanzieren. Die Zinsen sind selbst dann keine Werbungskosten, wenn der Eigentümer-Ehegatte für die Darlehen eine **selbstschuldnerische Bürgschaft** oder eine Gesamtschuld übernommen hat.

Nur wenn der Eigentümer-Ehegatte die Zinsen **aus eigenen Mitteln** bezahlt, liegen bei ihm abziehbare Werbungskosten vor. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Eigentümer-Ehegatte seine **Mieteinnahmen zur Begleichung der Schuldzinsen** verwendet. Dabei müssen aus den Mieteinnahmen zunächst die laufenden Aufwendungen für die Immobilie und die Schuldzinsen für die gemeinschaftlich aufgenommenen Darlehen abgedeckt werden. Nur soweit die eingesetzten Eigenmittel (Mieteinnahmen) darüber hinaus auch die vom Nichteigentümer-Ehegatten geschuldeten Zinsen abzudecken vermögen, sind diese Zinsen als Werbungskosten abziehbar.

Hinweis: Da gegen das Urteil die Revision anhängig ist, können vergleichbare Fälle über einen **Einspruch** offengehalten werden. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt bereits im Vorfeld aus dem Weg zu gehen, sollten Darlehen – soweit möglich – **vom Eigentümer-Ehegatten** aufgenommen werden.

FG Köln, Urteil vom 24.3.2011, Az. 10 K 2959/09, Rev. BFH unter Az. IX R 30/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113986; BFH, Beschluss vom 23.8.1999, GrS 2/97

Für alle Steuerpflichtigen

Kostenlose Broschüre: Wann müssen Erben Steuern zahlen?

Ab welchen Werten müssen Erbinnen und Erben Steuern zahlen? Eine Orientierung zu dieser Frage bietet die vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg neu aufgelegte und inhaltlich überarbeitete **Broschüre „Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer“**.

Die Informationsbroschüre informiert beispielsweise darüber, dass die Vererbung der zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten Eigentumswohnung oder des Einfamilienhauses an den Ehegatten steuerfrei ist. Darüber hinaus ist die **Vererbung eines Familienheims an Kinder** oder Enkel bei einer Wohnfläche von bis zu 200 qm in der Regel ebenfalls steuerfrei.

Mitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 2.1.2012; Broschüre unter: www.iww.de/sl116

Für Arbeitnehmer

Privat und beruflich genutzter Laptop: Regelmäßig hälftige Aufteilung

Ein privat angeschaffter Computer ist ein **Arbeitsmittel** und damit als Werbungskosten abziehbar, wenn er nahezu ausschließlich der Erledigung dienstlicher Aufgaben dient und die private Mitbenutzung 10 % nicht übersteigt. Beträgt der **private Nutzungsanteil mehr als 10 %**, sind die Kosten aufzuteilen. Wird das Verhältnis der Nutzungsanteile nicht nachgewiesen, ist im Wege einer **vereinfachten Handhabung** regelmäßig von einer **hälftigen Aufteilung** auszugehen.

Diese Vorgehensweise wurde vom Finanzgericht Baden-Württemberg in einem mittlerweile rechtskräftigen Urteil nunmehr auch für einen **Laptop** bestätigt.

Hinweis: Will der Steuerpflichtige oder das Finanzamt von diesem Aufteilungsmaßstab abweichen, so bedarf es **zusätzlicher Anhaltspunkte und Umstände**, die von dem Beteiligten näher darzulegen und nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 5.5.2010, Az. 12 K 18/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113985

Für Unternehmer

Auffälligkeiten beim Chi-Quadrat-Test: Keine Schätzung bei ordnungsgemäßer Buchführung

Auffälligkeiten beim sogenannten **Chi-Quadrat-Test** berechtigen nicht zur Schätzung eines höheren Umsatzes, wenn keine weiteren Mängel der Buchführung gegeben sind. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem mittlerweile **rechtskräftigen Urteil** entschieden.

Bei dem Chi-Quadrat-Test handelt es sich um ein **statistisch-mathematisches Verfahren**, bei dem empirisch beobachtete mit theoretisch erwarteten Häufigkeiten verglichen werden. Mit dieser Methode wird unterstellt, dass der **prozentuale Anteil** aller Zahlen von 0 bis 9 ungefähr gleich groß sein muss. Da jeder Mensch unbewusst Vorlieben für diverse Zahlen hat, wird ein Unternehmer, der seine Zahlen manipulieren will, genau diese „**Lieblingszahlen**“ häufiger verwenden.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall fand in einem Friseursalon eine Betriebsprüfung statt. Der Prüfer bemängelte, dass die Kassenbücher in Form von Excel-Tabellen geführt worden waren, sodass die **gesetzlich geforderte Unveränderbarkeit** der Kassenbucheintragungen nicht gewährleistet sei. Der Chi-Quadrat-Test ergab eine **100 %ige Manipulationswahrscheinlichkeit**.

Dem Prüfer folgend erhöhte das Finanzamt die erklärten Umsatzerlöse um jährlich 3.000 EUR. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz schließlich Erfolg.

Für Kapitalanleger

Erstattungszinsen: Steuerbescheide offenhalten

Angesichts der verwirrenden Rechtslage sollten Steuerpflichtige gegen die Besteuerung von Erstattungszinsen **mit einem Einspruch vorgehen**. Dies empfiehlt der Deutsche Steuerberaterverband und macht zugleich darauf aufmerksam, dass anderenfalls eine nachträgliche Korrektur nicht mehr möglich ist.

Zum Hintergrund

Der Fiskus **verzinst Steuererstattungen**, wenn der Bescheid später als 15 Monate nach Ende des Veranlagungszeitraums erlassen wird (für 2010 also mit Ablauf des 31.3.2012). Nach Ansicht der Finanzverwaltung unterliegen diese Zinsen der **Abgeltungsteuer** in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Zwar hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Erstattungszinsen nicht

Die Richter führten u.a. aus, dass es nicht Sache des Steuerpflichtigen ist, darzulegen, dass das Kassenprogramm Manipulationen und Änderungen nicht zulässt. Der **Nachweis einer Manipulationsmöglichkeit** obliegt vielmehr dem Finanzamt – und dieser Nachweis wurde nicht erbracht. Der Chi-Quadrat-Test **allein** ist jedenfalls nicht geeignet, Beweise dafür zu erbringen, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist.

Darüber hinaus ist der Chi-Quadrat-Test bei einem **Friseursalon**, bei dem für die Leistungen ausschließlich volle bzw. halbe EUR-Beträge berechnet werden, eher ungeeignet. Ausgehend von der Preisliste des Friseursalons ergab sich, dass die Zahlen 0, 1, 4 und 5 **naturgemäß überdimensional häufig** auftreten müssen (z.B. Föhnfrisur: 15 EUR; Färben: 25 EUR bzw. 46,50 EUR).

Hinweis: Bereits das Finanzgericht Köln hatte im Jahr 2009 entschieden, dass das Ergebnis eines **Zeitreihenvergleichs** nicht geeignet ist, die Beweiskraft einer formell ordnungsgemäßen Buchführung zu verwerfen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.8.2011, Az. 2 K 1277/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113652; FG Köln, Urteil vom 27.1.2009, Az. 6 K 3954/07

steuerbar sind. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde diese **Rechtsprechung jedoch ausgehebelt**, sodass diese Zinsen in allen offenen Fällen zu den Kapitalerträgen gehören.

Unter den Finanzgerichten in Deutschland herrscht **Uneinigkeit**, ob diese gesetzliche Regelung rechtmäßig ist, zuletzt zweifelte das Finanzgericht Münster. Ferner äußern Kritiker **verfassungsrechtliche Zweifel**, weil das Gesetz rückwirkend in Kraft getreten ist.

DStV, Mitteilung vom 29.11.2011

Für Arbeitnehmer

Musterverfahren zur Firmenwagenbesteuerung: Nun ist der Bundesfinanzhof am Zug

Darf der Dienstwagen auch privat genutzt werden, ist dieser geldwerte Vorteil bekanntlich zu versteuern. Bei der Ein-Prozent-Regelung wird dabei der **Brutto-neuwagenlistenpreis** des Pkw zugrunde gelegt. Die üblicherweise gewährten Rabatte von durchschnittlich 20 % fallen unter den Tisch. Diese für den Steuerpflichtigen nachteilige Praxis hat der Bund der Steuerzahler in einem **Musterverfahren** auf den Prüfstand gestellt. Das Finanzgericht Niedersachsen hat den verfassungsrechtlichen Bedenken für das Streitjahr 2009 aber eine Absage erteilt. Allerdings wurde die Revision zugelassen, die bereits beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Der jetzige Streit basiert auf einer früheren Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Hier kamen die Richter zu dem Ergebnis, dass die **unverbindliche Preisempfehlung** eines Automobilherstellers jedenfalls seit 2003 keine geeignete Grundlage mehr für die Bewertung des lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils eines **Personalrabatts für Jahrespkw** ist.

Im Nachgang zu diesem Verfahren stellte sich nun die Frage, ob der Gesetzgeber weiter am Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage festhalten darf, wenn dieser nicht mehr am Markt gezahlt wird. Im Streitfall konnte das Finanzgericht Niedersachsen **keine** zur Anpassung der Ein-Prozent-Regelung zwingende **Veränderung der Lebenswirklichkeit** feststellen. Die Größenordnung der gewährten Rabatte (10 % bis

über 30 %), die zudem von Hersteller, Modell und Sonderfaktoren abhängig sind, rechtfertigt dies nicht. Die Richter lehnten sich dabei an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur **Verfassungsmäßigkeit der Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen** an. Hier hatte das Gericht eine gravierende Abweichung von den ursprünglichen Verhältnissen von 66 % festgestellt und die Norm für verfassungswidrig erklärt.

Hinweise: Da die Revision anhängig ist, können **Einspruchsverfahren** ruhend gestellt und Klageverfahren ausgesetzt werden. Im Einzelfall sollte das Führen eines **Fahrtenbuchs** in Erwägung gezogen werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 14.9.2011, Az. 9 K 394/10, Rev. BFH Az. VI R 51/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113456

Für Aufsichtsräte

Steuerliche Behandlung der Pkw, Bürokräfte und Büroräume von Aufsichtsräten

Werden Aufsichtsräten **neben der Barvergütung** auch Büroräume, Bürokräfte oder Pkw zur Verfügung gestellt, stellt sich die Frage, ob diese Leistungen zu versteuern sind. Die Oberfinanzdirektion Magdeburg vertritt hierzu die nachfolgende Auffassung.

Stehen die **Büroräume und die Bürokräfte** dem Aufsichtsratsmitglied **im Gebäude des Unternehmens** zur Verfügung, handelt es sich grundsätzlich um keine steuerpflichtige Vergütung. Hierdurch werden nur die technischen Voraussetzungen für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit geschaffen.

Werden dagegen die **Büroräume und die Bürokräfte außerhalb des Gebäudes des Unternehmens** und insbesondere im Zusammenhang mit der Wohnung oder den Betriebsräumen des Aufsichtsratsmitglieds (z.B. mit den Räumen seiner Rechtsanwaltskanzlei) zur Verfügung gestellt, liegt darin grundsätzlich eine **zusätzliche Vergütung**, die den Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit zu-

zurechnen ist. Inwieweit der Vergütung Betriebsausgaben gegenüberstehen, ist bei der Veranlagung zu klären.

Steht dem Aufsichtsratsmitglied ein **Pkw nur auf Abruf** für Fahrten zur Verfügung, die mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit zusammenhängen, liegt regelmäßig keine steuerpflichtige Vergütung vor. Anders sieht es aus, wenn der Pkw ständig zur freien Verfügung steht.

Hinweis: Die Oberfinanzdirektion Magdeburg weist darauf hin, dass die **Umstände des Einzelfalls** eine von diesen Grundsätzen abweichende Beurteilung rechtfertigen können.

OFD Magdeburg, Verfügung vom 3.8.2011, Az. S 2248-15 - St 213, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114033

Für Arbeitgeber

ELENA-Verfahren nun endgültig eingestellt

Am 2.12.2011 wurde das Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des **elektronischen Entgeltnachweises (ELENA)** im Bundesgesetzblatt verkündet. Es ist damit am 3.12.2011 in Kraft getreten. Somit **entfällt die Pflicht des Arbeitgebers**, monatliche Meldungen zu Entgeltdaten im ELENA-Verfahren an die Zentrale Speicherstelle zu erstatten. Gleichzeitig werden keine Arbeitnehmerdaten mehr angenommen und alle bisher gespeicherten Daten werden **unverzüglich gelöscht**.

Zum Hintergrund

Seit 2010 mussten jeden Monat teilweise hochsensible Arbeitnehmer-Daten an eine zentrale Speicherstelle gemeldet werden. Mithilfe dieser Daten sollte die Arbeitgeberverpflichtung zur **Ausstellung von Entgelt- bzw. Lohnbescheinigungen** durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Anträge auf Sozialleistungen sollten so beschleunigt werden. Ursächlich für die Aufhebung sind Probleme mit der qualifizierten elektronischen Signatur und das notwendige **Sicherheitsniveau** im Bereich des Datenschutzes.

BMWi, Mitteilung vom 2.12.2011

Für Vermieter

Vermietungsabsicht rettet Werbungskosten trotz späterer Selbstnutzung

Lassen Steuerpflichtige eine **bisher vermietete Wohnung** renovieren und ziehen danach selbst ein, kann für die **Renovierungskosten** ein Werbungskostenabzug aus Vermietung und Verpachtung dennoch möglich sein. Dafür müssen sie jedoch **nachweisen**, dass die Renovierung in der Absicht vorgenommen wurde, die Wohnung anschließend zu vermieten und diese **Absicht** erst nach Abschluss der Arbeiten aufgegeben wurde.

Hinweis: Als Nachweise kommen das Vermietungsschild im Garten, Zeitungsanzeigen und die Beauftragung eines Maklers in Betracht.

FG Hamburg, Urteil vom 15.6.2011, Az. 1 K 14/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113748

Für Unternehmer

Wohnungsbauunternehmen können Steuervorteile durch Fotovoltaikanlagen verlieren

Wohnungsbauunternehmen können **Steuervorteile verlieren**, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit um nicht begünstigte Tätigkeiten erweitern. Hierzu zählt auch das Geschäft der Stromerzeugung mittels Fotovoltaikanlagen.

Im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz, sieht die Bundesregierung keine Rechtfertigung, die Tätigkeit des Betriebs einer Fotovoltaikanlage künftig zu begünstigen. Es sei Sache der Unternehmen, die **Vor- und Nachteile abzuwägen**. Diese Ansicht vertritt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion.

Zum Hintergrund

Wohnungsunternehmen, die **ausschließlich** eigenen Immobilienbesitz verwalten und nutzen, können bei der Ermittlung des für die **Gewerbesteuer** maßgebenden Gewerbeertrags den Gewinn um den Teil kürzen, der auf die Nutzung und Verwaltung dieses Besitzes entfällt. Weitere, aber nicht nach dem Gewerbesteuergesetz begünstigte Tätigkeiten führen in vollem Umfang zur Versagung dieser Kürzung.

Hinweis: Begründet wird diese Sonderregelung damit, dass die Vermietung von Wohnungen im Grundsatz eine **vermögensverwaltende Tätigkeit** darstellt, die eigentlich nicht gewerbesteuerpflichtig ist.

Auch **Wohnungsgenossenschaften** kann die Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer versagt werden, wenn die Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als der genossenschaftlichen Bewirtschaftung eigenen Immobilienbesitzes 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen.

Hinweis: In 2008 gab es laut **Statistischem Bundesamt** in Deutschland 147.000 Unternehmen, die dem Wirtschaftszweig „Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Immobilien“ zuzuordnen waren.

Antwort der Bundesregierung vom 19.9.2011, Drs. 17/7055, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113653

Für Unternehmer

Rückstellung für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Ein Versicherungsvertreter hat (**steuermindernde**) **Rückstellungen** für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen zu bilden. Der Bundesfinanzhof hält eine Rückstellung grundsätzlich für geboten, wenn der Versicherungsvertreter die Abschlussprovision nicht nur für die Vermittlung, sondern auch für die **Verpflichtung zur weiteren Nachbetreuung** erhält.

Damit eine angemessene Schätzung der zu erwartenden Betreuungsaufwendungen möglich ist, verlangt der Bundesfinanzhof, dass der Versicherungsvertreter **konkrete vertragsbezogene Aufzeichnungen** führen muss. Für die Höhe der Rückstellung ist der jeweilige Zeitaufwand für die Betreuung pro Vertrag und Jahr von entscheidender Bedeutung.

Keine Rückstellung für Werbeleistungen

Einzubeziehen sind nur bereits abgeschlossene Verträge. **Werbeleistungen** mit dem Ziel, Neu- und Bestandskun-

den zu neuen Vertragsabschlüssen zu veranlassen, sind nicht rückstellbar.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat die Rückstellung bislang mit der Begründung abgelehnt, dass die Nachbetreuung für den Vertreter **keine wirtschaftlich wesentlich belastende Verpflichtung** darstelle. Nach dem Abschluss einer Lebensversicherung werden die fälligen Beiträge regelmäßig per Lastschrift bis zur Auszahlung des Vertrages eingezogen, sodass weitere Betreuungsleistungen nur in Ausnahmefällen zu erwarten seien.

BFH-Urteil vom 19.7.2011, Az. X R 26/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113419; weitere BFH-Urteile vom 19.7.2011: Az. X R 8/10, Az. X R 9/10, Az. X R 48/08

Für Arbeitgeber

Kein Sozialausgleich in 2012: Durchschnittlicher Zusatzbeitrag liegt erneut bei 0 EUR

Auch in 2012 findet **kein Sozialausgleich** statt. Denn der durchschnittliche Zusatzbeitrag für das Kalenderjahr 2012 wurde auf 0 EUR festgelegt.

Zum Hintergrund

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist maßgebend für die Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die **Belastungsgrenze von 2 %** der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

Bereits für 2011 betrug der durchschnittliche Zusatzbeitrag 0 EUR, sodass bis zum 31.12.2011 kein Sozialausgleich durchzuführen war. Auch 2012 findet kein Sozialausgleich statt, weil der am 28.10.2011 im Bundesanzeiger veröffentlichte Wert für das Kalenderjahr 2012 ebenfalls auf 0 EUR festgelegt wurde. Damit müssen Arbeitgeber und Krankenkassen **frühestens ab 2013** mit einem Sozialausgleich rechnen.

GKV Spitzenverband, Mitteilung vom 31.10.2011

Für Arbeitgeber

Sachbezugswerte für das Jahr 2012

Seit dem Jahr 2012 beträgt der amtliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte **Schulung** 219 EUR (2011: 217 EUR). Für **freie Unterkunft** liegt der Monatswert bei 212 EUR (2011: 206 EUR).

Bei den Sachbezugswerten für **Frühstück, Mittag- und Abendessen** ergeben sich folgende Beträge:

- Mittag-/Abendessen: jeweils 86 EUR monatlich (2011: 85 EUR); jeweils 2,87 EUR je Mahlzeit (2011: 2,83 EUR).

- Frühstück: 47 EUR monatlich; 1,57 EUR je Mahlzeit (entspricht 2011),

Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 2.12.2011, BGBl I 2011, 2453

Für Unternehmer

Ab 2012 ist die physiotherapeutische Anschlussbehandlung grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig

Sofern ein Patient die Kosten für eine physiotherapeutische Behandlung im Anschluss an eine ärztliche Diagnose **selbst trägt**, sind die Leistungen nach Ansicht der Finanzverwaltung **ab dem Jahr 2012** nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit.

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die in Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeut oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit (beispielsweise Ergotherapeut oder Logopäde) ausgeführt werden, sind umsatzsteuerbefreit. Als steuerbegünstigt gelten dabei nur solche Maßnahmen, die ein **medizinisch-therapeutisches Ziel** verfolgen. Maßnahmen der Allgemeinprävention ohne spezifischen Krankheitsbezug sind nicht umsatzsteuerbefreit.

Steuerbefreiung nur bei ärztlicher Verordnung

Nach der auf Bundesebene abgestimmten neuen Leitlinie der Finanzverwaltung soll es sich bei physiotherapeutischen Anschlussbehandlungen, für die die Patienten die Kosten selbst tragen und für die **keine ärztliche Verordnung** vorliegt, um steuerpflichtige Präventionsmaßnahmen handeln, für die grundsätzlich der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %** gilt.

Wichtig: Als ärztliche Verordnung gelten nicht nur Kassenrezepte, sondern auch vom (Haus-)Arzt im Anschluss an eine ärztliche Diagnose **ausgestellte Privatrezepte und Bescheinigungen**, denen die Diagnose und/oder die empfohlene Behandlung entnommen werden können.

Die neue Maßgabe gilt bei Umsätzen, die **ab dem 1.1.2012** ausgeführt werden. Für zuvor ausgeführte Umsätze können die Leistungen, die im Anschluss an eine ärztliche Diagnose erbracht werden und für die die Patienten die Kosten selbst tragen, entsprechend der bisherigen Ansicht als steuerfrei behandelt werden.

Beispiel: Der gesetzlich krankenversicherte Patient A hat die nach Heilmittel-Richtlinie zulässigen Behandlungen für ein Rückenleiden bereits erhalten. Da weiterhin ein Rückenleiden vorliegt, trägt A die Kosten für die ab 2012 stattfindenden Anschlussbehandlungen selbst. Eine ärztliche Verordnung liegt nicht vor. Da es sich bei den Anschlussbehandlungen nach Meinung der Verwaltung um **Präventionsmaßnahmen** handelt, sind die Leistungen ab 2012 umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Nach wie vor gilt natürlich die umsatzsteuerliche **Kleinunternehmerregelung**, nach der keine Umsatzsteuer anfällt, solange die maßgeblichen Umsätze im Vorjahr 17.500 EUR nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden.

FinMin NRW vom 4.7.2011, Az. S 7170 - 26 - V A 4, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113654; OFD Frankfurt vom 26.7.2011, Az. S 7170 A - 89 - St 112, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113655

Für Vermieter

Untervermietung: Kein Werbungskostenabzug für Leerstandszeiten

Ob und wie **Leerstandszeiten** bei einer dauerhaften Untervermietung (im vorliegenden Streitfall: 4 Zimmer einer 6-Zimmer-Wohnung) der Selbstnutzung zuzurechnen sind, muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Nach Meinung der Vorinstanz (Finanzgericht Berlin-Brandenburg) fallen nicht vermietete Zimmer wegen der unmittelbaren Einbindung in die **private Wohnsphäre** bis zum Einzug neuer Mieter dem privaten Wohnbereich zu.

Selbst wenn ein **Vermietungsbemühen** nachgewiesen werden kann, würde da-

mit der Werbungskostenabzug für ein leerstehendes Zimmer ausscheiden.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollte Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.12.2010, Az. 5 K 5235/07, Rev. BFH Az. IX R 19/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113448

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Dienstwagen: Zum Anscheinsbeweis der Privatnutzung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die **1 %-Regelung** nicht anwendbar ist, wenn der Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug lediglich für betriebliche Zwecke sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen **Dienstwagen** unentgeltlich oder verbilligt auch zur **privaten Nutzung**, führt dies zu einem steuerbaren Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers, der als Arbeitslohn zu erfassen ist. Die Anwendung der 1 %-Regelung setzt indes voraus, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer **tatsächlich** einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat. Allein die Gestattung der Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** begründet noch keine Überlassung zur privaten Nutzung.

Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen?

Der Bundesfinanzhof hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht wird nun insbesondere klären müssen, ob das **Privatnutzungsverbot** vorliegend nur zum Schein ausgesprochen worden ist und dem Kläger ein Vorführwagen **entgegen der arbeitsvertraglichen Regelung** etwa auf Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung tatsächlich zur privaten Nutzung überlassen war.

Hinweis: Erst wenn dies festgestellt ist, kommt der **Anscheinsbeweis** zum Tragen, dass zur privaten Nutzung überlassene Kraftfahrzeuge auch tatsächlich privat genutzt werden.

BFH-Urteil vom 6.10.2011, Az. VI R 56/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120043

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.